



## Newsletter Januar 2018

### INHALT

Neues bei Häusermann + Partner	1
Konkubinats – Regelungsbedarf?	2

### NEUES BEI HÄUSERMANN + PARTNER

Es freut uns, Sie über folgende personelle Änderungen in unserem Team zu informieren:

Herr **Markus Gysi** ist per Anfang 2018 Partner von Häusermann + Partner geworden und übernimmt die Funktion als **Managing Partner**. Markus Gysi ist seit fast 10 Jahren bei Häusermann + Partner und unterstützt unsere Klienten als Rechtsanwalt und Notar sowohl beratend als auch forensisch insbesondere auf den Gebieten des Immobilien- und Erbrechts sowie im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Seit mehreren Jahren ist er auch Mediator SAV und in dieser Funktion in diversen Konfliktsituationen tätig.

Herr **Oliver Reinhardt** ist per Anfang 2018 **Partner** von Häusermann + Partner geworden. Als Notar unterstützt Oliver Reinhardt seit seinem Eintritt im Jahr 2010 unsere Kunden insbesondere auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts und tritt regelmässig als Referent an Seminaren für Immobiliarsachenrecht auf.

### VORSORGE / ERBRECHT

#### Konkubinats – Regelungsbedarf?

*Natalie Siegenthaler, Notarin und Rechtsanwältin*

**Obwohl heute immer mehr Paare im Konkubinats leben, ist diese Lebensform im Gegensatz zur Ehe gesetzlich kaum geregelt. Konkubinatspartner werden deshalb weitgehend wie Einzelpersonen behandelt. Die Konsequenzen werden von den Betroffenen oft verkannt. Die wichtigsten Unterschiede im Überblick:**

#### Weniger weitreichende Vorsorgeleistungen

Die AHV kennt keine Leistungen für Konkubinatspartner. Anders als bei Ehepaaren, bei denen der Ehegatte mit dem tieferen Einkommen aufgrund des Beitragssplittings bei der Rentenberechnung besser gestellt wird, profitieren Konkubinatspartner nicht von den Beiträgen des andern. Dafür findet aber die Plafonierung der Ehegatten-Renten, wonach Ehegatten maximal das Anderthalbfache der maximalen Einzelrente erhalten, bei Konkubinatspartnern keine Anwendung. Im Todesfall eines Konkubinatspartners besteht für den Hinterbliebenen kein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente.

Bei der Auflösung des Konkubinats durch Trennung wird auch das Guthaben aus der *beruflichen Vorsorge* nicht hälftig geteilt. Je nach Reglement der Vorsorge stiftung ist aber unter bestimmten Voraussetzungen immerhin eine Begünstigung des überlebenden Konkubinatspartners möglich, muss aber vom Versicherten explizit beantragt werden. Ähnliches gilt bei der *privaten Vorsorge* (Säule 3a).

### **Kein gesetzliches Erbrecht**

Im Todesfall eines Konkubinatspartners hat der überlebende Partner nicht nur keine Ansprüche aus Ehegüterrecht, sondern auch keinen gesetzlichen Erbananspruch. Konkubinatspartner können sich aber mittels Testament oder Erbvertrag gegenseitig begünstigen. Dabei gilt es jedoch, die Pflichtteile von allfälligen Kindern oder Eltern zu beachten. Zudem fallen beim erbrechtlich begünstigten Konkubinatspartner in den meisten Kantonen Erbschaftssteuern an, während der überlebende Ehegatte schweizweit von der Erbschaftsteuer befreit ist.

### **Kein Anspruch auf Unterhalt**

Bei Auflösung des Konkubinats durch Trennung hat der wirtschaftlich schwächere Partner keinen Anspruch auf Unterhalt. Seit der Revision des Kindesunterhaltsrechts besteht aber für denjenigen Konkubinatspartner, der nach der Trennung die Kinder betreut, Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

### **Kinder im Konkubinat**

Erst durch Vaterschaftsanerkennung entsteht zwischen Vater und Kind ein Verwandtschaftsverhältnis und damit eine Unterhaltspflicht. Das alleinige Sorgerecht obliegt der Mutter, solange die gemeinsame elterliche Sorge nicht ausdrücklich beantragt wird. Zudem erhält das Kind automatisch den Namen der Mutter, wenn nicht mit der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragt wird, dass das Kind den Namen des Vaters erhält.

### **Gemeinsames Wohneigentum**

Erwirbt ein Konkubinatspaar eine Wohnung oder ein Haus, drängen sich neben den kaufvertraglichen regelmässig weitere Regelungen auf, insbesondere betreffend Eigentumsform (Alleineigentum, Miteigentum oder Gesamteigentum), Finanzierung, Beteiligung an den Unterhaltskosten und Verfahren bei Auflösung des Konkubinats.

### **Fazit**

Aufgrund ungenügender Regelung im Gesetz verlangt ein Konkubinat nach individueller Regelung und Absicherung. Mit einem Konkubinatsvertrag, einer Verfügung von Todes wegen, individuellen Vorsorgeregelungen und - beim Eigentumserwerb - mit entsprechenden kaufvertragsrechtlichen Regelungen können sich Konkubinatspartner weitgehend gegenseitig absichern.

### **Empfehlung von Häusermann + Partner**

Spätestens wenn ein Konkubinatspartner seine Arbeitstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung und Haushaltsführung einschränkt oder aufgibt oder beim Erwerb gemeinschaftlichen Wohneigentums empfehlen wir Konkubinatspaaren, ihre Belange des Zusammenlebens verbindlich zu regeln. Dazu unterstützen wir Sie gerne.

[www.haeusermann.ch](http://www.haeusermann.ch)